

10.06.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1240 vom 7. Mai 2013
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/2945

Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder gemäß § 807 ZPO durch einen Vollziehungsbeamten der Justiz für Geldforderungen der Justiz

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1240 mit Schreiben vom 7. Juni 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die bisherige eidesstattliche Versicherung wurde mit dem Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung am 01.01.2013 von dem Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft abgelöst. Ein erfolgloser Vollstreckungsversuch ist nicht mehr Voraussetzung für die Abnahme der Vermögensauskunft. Die Vermögensauskunft kann jetzt auch am Beginn des Vollstreckungsverfahrens stehen, um pfändungsrelevantes Vermögen zu ermitteln und zielgerichtet einzelne Vollstreckungsmaßnahmen auszubringen.

Infolge des Wegfalls des erfolglosen Vollstreckungsversuches vor Ort sind die Vollstreckungsaufträge für die Vollziehungsbeamten der Justiz sehr stark rückläufig. Daraus resultieren massive Einnahmeausfälle für die Kolleginnen und Kollegen, da die Anspornvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung für diese Aufgabe zum überwiegenden Teil entfällt (Ausnahme: Aufträge nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Aus welchen Gründen die Vollziehungsbeamten der Justiz für die justizeigenen Geldforderungen nicht mit der Abnahme der Vermögensauskunft betraut werden, ist nicht nachvollziehbar. Nach § 7 der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) ist zwar der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher zu stellen, nach § 6 Abs. 3 S. 1 JBeitrO tritt jedoch an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte. § 6 Abs. 3 S. 2 JBeitrO ergänzt dies wie folgt:

Datum des Originals: 07.06.2013/Ausgegeben: 13.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

„Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.“

Bei der Abnahme der Vermögensauskunft handelt es sich um eine Vollstreckungshandlung (vgl. Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Aufl., § 212 Rn. 10: „Vollstreckungshandlungen sind alle das Vollstreckungsverfahren fördernden Maßnahmen.“). Sowohl in § 212 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als auch in § 6 JBeitrO wird der Begriff der Vollstreckungshandlung und nicht der Vollstreckungsmaßnahme benutzt.

Allein im Sinne des Neubeginns der Verjährung nach § 212 BGB ist spätestens mit der Reform der Sachaufklärung der Begriff der Vollstreckungshandlung sehr weit zu fassen. War früher noch der eidesstattlichen Versicherung ein Vollstreckungsversuch vor Ort vorgeschaltet, so dass es unerheblich war, ob die eidesstattliche Versicherung selbst nun eine Vollstreckungshandlung war oder nicht, so steht heute die Abnahme der Vermögensauskunft ganz am Anfang des Verfahrens und ohne zwingend vorgeschriebenen Vollstreckungsversuch vor Ort. Würde man die Abnahme der Vermögensauskunft nicht als Vollstreckungshandlung definieren, könnte ihr auch keine Beeinflussung der Verjährungsfristen zugerechnet werden. Daraus würde sich aber wiederum das Problem ergeben, dass künftig viele Forderungen in Unkenntnis der Gläubiger – insbesondere der kommunalen Gläubiger – verjähren.

Der Bundesgesetzgeber hat in der BT-Drs. 14/6040 ausgeführt, dass für den Neubeginn der Verjährung maßgebend ist, „(...) dass der Gläubiger zum Ausdruck bringt, dass er auf dem Anspruch besteht“.

Insoweit lässt sich die Abnahme der Vermögensauskunft zweifelsfrei als Vollstreckungshandlung definieren.

1. Warum werden die Vollziehungsbeamten der Justiz im Rahmen der Vollstreckung von Justizforderungen nicht mit der Abnahme der Vermögensauskunft betraut, obwohl dies rechtlich möglich wäre?

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit Wirkung vom 01.01.2013 ist der Gerichtsvollzieher und nicht der Vollziehungsbeamte mit der Abnahme der Vermögensauskunft im Sinne des § 802c bzw. des § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu betrauen, die die eidesstattliche Versicherung des bisherigen Rechts im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ersetzt. Gemäß § 802e ZPO ist (allein) der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der Vermögensauskunft funktionell zuständig, wobei es sich sogar um eine ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des § 802 ZPO handelt (Utermark/Fleck, Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Stand 01.04.2013, § 802e, Rn 2). An dieser funktionell ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ändert auch § 6 Absatz 3 der Justizbeitragsordnung (JBeitrO) nichts. Denn § 6 Absatz 3 JBeitrO sagt nichts darüber aus, wer die Aufgaben eines Vollziehungsbeamten auszuüben hat. Mit den Worten "An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte" bringt diese Vorschrift in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 JBeitrO zunächst lediglich zum Ausdruck, dass es sich bei dem Verfahren nach der Justizbeitragsordnung um ein von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu unterscheidendes anderes Vollstreckungsverfahren handelt und dass das Vollstreckungsorgan als Vollziehungsbeamter nicht die gleichen Befugnisse wie bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 29.04.1982, 2 C 26/80, Zitat nach Juris, Rn 25). Zudem ist § 7 Satz 1 JBeitrO als die im Verhältnis zu § 6 Absatz 3 Satz 1 JBeitrO speziellere Vorschrift anzusehen. Danach hat die Vollstreckungsbehörde „die Abnahme der Vermö-

gensauskunft (...) bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher“ zu beantragen. § 7 Satz 1 JBeitrO ist aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG) vom 19.04.2001 neu gefasst worden und zwar nach den Gesetzesmaterialien als Folge der Übertragung des Verfahrens über die eidesstattliche Versicherung vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17.12.1997. Vor diesem Hintergrund kann die - erstmals explizit auf den Gerichtsvollzieher abstellende - Neufassung nur dahingehend verstanden werden, dass die Vollstreckungsbehörde die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung real beim Gerichtsvollzieher zu beantragen hat und insofern nicht gemäß der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 JBeitrO der Vollziehungsbeamte an seine Stelle tritt. Anderenfalls würde die Vollstreckungsbehörde die Abnahme der Vermögensauskunft bei ihrem eigenen Vollziehungsbeamten beantragen; die Regelung des § 7 Satz 1 JBeitrO wäre sinnlos.

2. Welche Maßnahmen sind geplant, um die finanziellen Einbußen der Vollziehungsbeamten der Justiz abzumildern?

2.1

Bereits im August 2011 hat das Justizministerium die Möglichkeiten geprüft, die JBeitrO zu ändern, um den Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu ermöglichen. Da es sich bei der JBeitrO um ein Bundesgesetz handelt, wäre für eine Änderung die Unterstützung anderer Bundesländer erforderlich gewesen. Diese Unterstützung ist nicht erreicht worden.

2.2

Nach dem 1. Januar 2013 sind den Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten im Verfahren nach der JBeitrO wegen der der Mobiliarzwangsvollstreckung in der Regel vorgeschalteten Vermögensauskunft weniger Aufträge als bisher erteilt worden. Deswegen und angesichts der großen Belastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher habe ich daher bereits im November 2012 die Präsidenten und die Präsidentin der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwaltschaften gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten von den Gerichtskassen und den Vollstreckungsbehörden der Justiz unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglichst oft bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden.

Bislang ist eine höhere Auslastung nicht feststellbar. Die Entwicklung der Auftragsvergabe an die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten wird weiter beobachtet.

2.3

Unabhängig hiervon wird derzeit im Rahmen einer aufgabenkritischen Betrachtung geprüft, ob für die Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten andere Einsatzmöglichkeiten in Betracht kommen, etwa eine Weiterverwendung im Gerichtsvollzieherdienst.